

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR**

– Neufassung –

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i. V. m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts v. 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2017 (Weißenfelser Amtsblatt Nr.12/2017, S. 4) i. V. m. den §§ 8, 11, 45, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend „AöR“) betreibt die dezentrale Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen als separate öffentliche Einrichtung. Die Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen umfasst die Aufnahme, Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die AöR Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird (Abfuhrmenge). Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Fäkalschlamm. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Abfuhrmenge zu ermitteln, dem Grundstückseigentümer bekannt zu geben und von ihm oder einem Bevollmächtigten durch Gegenzeichnung schriftlich bestätigen zu lassen. Fehlt die Bestätigung, gilt bis zu einer endgültigen Klärung die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge als zutreffend.

**§ 3
Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 30,79 €/m³ Abfuhrmenge.

**§ 4
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, schuldet der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers die Gebühren. Gebührensschuldner sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie diejenigen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen (z. B. Mieter, Pächter). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührensschuldner, geht die Gebührensuld auf den neuen Gebührensschuldner über. Der Wechsel ist der AöR sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührensschuldner gemäß § 10 anzuzeigen. Der bisherige Gebührensschuldner haftet neben dem neuen Gebühren-

schuldner für die Gebühren, die auf den Zeitraum zwischen Wechsel des Gebührenschuldners und dem Zeitpunkt, in dem die AöR Kenntnis über den Wechsel erhält, entfallen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Kleinkläranlagen mit Betrieb der öffentlichen Einrichtung durch die AöR und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage. Sie erlischt, sobald die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen und dies der AöR schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebung der Gebühren

Die Gebührenschuld für die Gebühr zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht jeweils mit Beendigung der Entsorgungshandlung.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Billigkeitsregelung

Gemäß § 13a Abs. 1 KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228-232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Billigkeitsmaßnahmen sind vom Abgabenschuldner bei der AöR zu beantragen; der Antrag muss begründet werden.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der AöR bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die AöR bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und soweit möglich die Ermittlung zu unterstützen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 10

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, des Eigentums, des Erbbaurechts, des Nießbrauchs, der sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigung und der Wechsel der sonstigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung sind der AöR sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen; im Fall des Wechsels der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Anzeige ein Grundbucheintrag beizufügen, aus dem sich der Wechsel ergibt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Erhebung (§ 2 Abs. 4 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018, GVBl. LSA S. 10 – DSGVO LSA), die Verarbeitung (§ 2 Abs. 5 DSGVO LSA) und

die Nutzung (§ 2 Abs. 6 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (insbesondere Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die AöR zulässig.

- (2) Die AöR darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- a) § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- b) § 9 Abs. 2 verhindert, dass die AöR an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- c) § 10 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR vom 31.03.2016 außer Kraft.

Weißenfels, 07.12.2018


Risch
Oberbürgermeister

